

Sitzung des Gemeinderats am 16.03.2026, 19.00 Uhr, Rathaus Seckach, großer Sitzungssaal

TOP 2 Neuabschluss der Jagdpachtverträge

I. Erläuterungen

Die derzeit bestehenden Pachtverträge für alle sieben Jagdbögen in der Gemeinde Seckach laufen am 31.03.2026 aus.

Zur Vorbereitung der Neuverpachtung fand nach vorherigem öffentlichem Aufruf bereits am 04.08.2025 ein erstes Treffen für alle Pachtinteressierten statt, bei welchem Auskünfte zum Verfahren erteilt wurden. Gleichzeitig diente dieser Termin dem gegenseitigen Kennenlernen der Pachtinteressierten.

Bis Oktober 2025 meldeten sich für jeden Pachtbezirk mindestens zwei pachtinteressierte Personen. So lautete auch die Vorgabe der Verwaltung, damit ein Jagdbogen bei Ausfall eines Pächters nicht gleich wieder mit dem aufwändigen Verfahren des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes nachbesetzt werden muss. Darüber hinaus strebt die Gemeinde an, dass alle Jagdbögen mit einheimischen PächterInnen besetzt werden, wobei es bei dieser Definition nicht auf den aktuellen Hauptwohnsitz ankommt, sondern auf den persönlichen Bezug zu bzw. die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen.

Um die Verpachtung vornehmen zu können, war es zunächst erforderlich, eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Hierfür musste das Jagdkataster neu aufgestellt und die Jagdgenossenschaftssatzung neu gefasst werden.

Im Ergebnis der am 05.11.2025 stattgefundenen Jagdgenossenschaftsversammlung standen insbesondere zwei Beschlüsse:

- 1.) die Zustimmung der Jagdgenossen zur Neufassung ihrer Satzung und
- 2.) die Zustimmung der Jagdgenossen zur fortgesetzten Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch den Gemeindevorstand (= der Gemeinderat).

Die von der Unteren Jagdbehörde genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Seckach wurde im Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 16.01.2026 amtlich bekanntgemacht.

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 15.12.2025 befasste sich der Gemeinderat mit den Details des Entwurfs des neuen Jagdpachtvertrages. Einen Tag später, am 16.12.2025, wurde dieser Entwurf mit den Pachtinteressierten besprochen und deren Anregungen entgegengenommen, welche in eine weitere Vorberatung des Gemeinderats am 26.01.2026 Einzug hielten. Hiernach wurde der endgültige Entwurf des Pachtvertrags allen Pachtinteressierten zugestellt und bis zum 18.02.2026 um Mitteilung gebeten, ob sie hiermit einverstanden sind. Im Ergebnis haben alle Pachtinteressierten schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

Der Blanks-Entwurf des neuen Pachtvertrags ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Er enthält für die PächterInnen wie bisher zahlreiche geldwerte Absicherungen, die der Musterpachtvertrag des Gemeindetags Baden-Württemberg nicht kennt, und die in dieser Ballung auch in keinem Pachtvertrag der Nachbarkommunen zu finden sind.

Unverändert übernommen wurden:

- die Wildschadensobergrenze, welche bei der 0,5-fachen Pachthöhe liegt und die Einrichtung eines von den Pächtern gespeisten Wildschadensfonds gegen höhere Schäden
- die Bereitstellung des Materials für Wildschadensverhütungsmaßnahmen durch den Waldeigentümer,
- der Entfall der Pflicht zu Wildschadensverhütungsmaßnahmen bei Naturkatastrophen,
- eine Sonderkündigungsrecht bei übermäßigem Wildschaden,
- eine Ausstiegsklausel alle drei Jahre und
- die Verpflichtung des Verpächters, für Hegemaßnahmen Flächen zur Verfügung zu stellen.

Neu hinzukommen sollen

- eine nochmals um ein Jahr auf 12 Jahre verlängerte Pachtlaufzeit,
- der Verzicht auf die Pachtzahlungen in den betroffenen Jagdbögen während der Bauzeit von Windenergieanlagen und
- der Wegfall der Pflicht zur Zahlung der Pacht bei behördlich angeordneten Jagdverboten (z.B. bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest).

Nachdem der Pachtpreis seit dem Jahre 1980, und somit schon seit 46 Jahren, nicht mehr verändert worden war (im Zuge der Euro-Umstellung wurde lediglich eine 1:1-Umstellung vorgenommen), kam der Gemeinderat nunmehr um eine Anpassung nicht mehr umhin. Den seit den 80er Jahren deutlich erschwerten jagdlichen Rahmenbedingungen für die Feldlagen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass der Pachtpreis von derzeit 2,56 €/ ha (früher 5,00 DM) auf 2,50 € abgerundet wird. Demgegenüber ist geplant, den Pachtpreis für den Wald von derzeit 6,65 € (früher 13,00 DM) auf 11,00 € zu erhöhen. Mit der Einführung einer Preisgleitklausel, welche besagt, dass nach der Hälfte der Pachtzeit eine Anpassung der Pachtpreise in Anwendung des Verbraucherpreisindex vorgenommen wird, sollen derart große Preissprünge für die Zukunft vermieden werden.

Folgende Pachtinteressierte haben sich für die jeweiligen Jagdbögen beworben:

Jagdbogen Seckach I	<i>Daniela Alter, Marven Fischer, Peter Kobar</i>
Jagdbogen Seckach II	<i>Christoph Kipphan, Konrad Kipphan</i>
Jagdbogen Seckach III	<i>Dr. Markus Götzinger, Karl-Heinz Mertl</i>
Jagdbogen Großeicholzheim I	<i>Florian Leppla, Jana Leppla</i>
Jagdbogen Großeicholzheim II	<i>Jörg Hofmann, Stefan Alter</i>
Jagdbogen Großeicholzheim III	<i>Stefan Alter, Jörg Hofmann</i>
Jagdbogen Zimmern	<i>Thomas Kaiser, Max Kaiser, Frank Grimm, Bernhard Grimm</i>

Die Verwaltung empfiehlt bezüglich aller Jagdbögen die Zustimmung zu diesem Personaltableau.

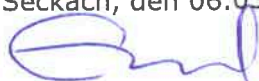
II. Kosten und Deckung

Die Gemeinde haftet für Wildschäden, die das 0,5-fache des jährlichen Nettopachtpreises übersteigen, allerdings nur in Höhe der vereinnahmten Gesamtpacht aller Jagdbögen. Inwieweit dieser Fall tatsächlich eintritt, wird sich erst am Ende der Pachtperiode am 31. März 2038 zeigen. Die Summe der Pachteinnahmen wird sich durch die o.g. Anpassungen von bisher rd. 10.400 €/a auf künftig rd. 14.500 €/ a erhöhen.

III. Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Jagdpachtverträge wie vorgestellt mit den jeweiligen Bewerbern. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge zeitnah auszufertigen.

Aufgestellt:
Seckach, den 06.03.2026



Ernst, Hauptamt

Gesehen:



Ludwig, Bürgermeister

Jagdpachtvertrag über den Jagdbogen BEZEICHNUNG

über

den gemeinschaftlichen Jagdbezirk
/und/den Jagdbogen Nr. (Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks).
/den Eigenjagdbezirk
/den Eigenjagdbezirk Nr. (Teil des Eigenjagdbezirks).

Zwischen der Jagdgenossenschaft/dem Eigenjagdbesitzer/und dem Eigenjagdbesitzer
.....
vertreten durch Bürgermeister Thomas Ludwig
(Verpächter)

und

1. NAME VORNAME ANSCHRIFT
2. NAME VORNAME ANSCHRIFT
3. NAME VORNAME ANSCHRIFT
4. NAME VORNAME ANSCHRIFT

vertreten durch NAME VORNAME ANSCHRIFT
(Pächter)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
2. Der Verpächter verpachtet an den Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem (den) vorstehend bezeichneten Jagdbezirk(en)/ und/Jagdbogen/Jagdbögen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk/Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk/Jagdbogen hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk/Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbezirk/ Jagdbogen wird wie folgt beschrieben:

- a) der Eigenjagdbezirk „NAME“
- b) an den Eigenjagdbezirk anzugliedernde Fläche
- c) der gemeinschaftliche Jagdbezirk besteht aus den restlichen Grundflächen des Jagdbogens (z.B. Seckach I).

Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehenden Formfehler darstellt.

2. Ist die Grenze des Jagdbezirks/Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk/Jagdbogen einbezogen ist.

3. Die Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) des Eigenjagdbezirks beträgt **xx,xx ha**. Die bejagbare Fläche gliedert sich in ca. **xx,x ha** Waldfläche und ca. **xx,x ha** Feldfläche. Die Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) der an den Eigenjagdbezirk anzugliedernden Fläche beträgt **xx,xx ha** und gliedert sich in ca. **xx,xx ha** Waldfläche und ca. **xx,xx ha** Feldfläche.

Die Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt ca. **xx,xx ha** und gliedert sich in ca. **xx,xx ha** Waldfläche und ca. **xx,xx ha** Feldfläche.

4. Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG): **xx.xx ha**

5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit **xx,xx ha**
Diese Fläche gliedert sich in ca. **xx ha** Waldfläche, ca. **xx ha** Feldfläche und ca. **xx ha** Gewässerfläche.

6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

7. Im Jagdbogen NAME befindet sich der Solarpark NAME mit xx ha/qm. Diese Fläche wird bei der Bemessung der Jagdpacht abgezogen. Sollten künftig weitere Solarparks entstehen, wird ebenso verfahren. Für neu entstehende Windenergieanlagen wird während der Bauphase in den betroffenen Jagdbögen keine Jagdpacht erhoben.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und endet am 31.03.2038.

§ 5 Jagdpacht

1. Die jährliche Jagdpacht für den **gemeinschaftlichen Jagdbezirk** mit einer Gesamtgröße von xx,xx ha (Waldfläche: xx,xx ha, Feldfläche xx,xx ha) beträgt netto

pro Hektar Waldfläche	11,00 € =	€
pro Hektar Feldfläche	2,50 € =	€
gesamt:		€

(in Worten: xx Euro und xx Cent)

zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

Die Pachtsumme für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk setzt sich derzeit also wie folgt zusammen:

Nettojagdpacht	€
Umsatzsteuer	0,00 €
Gesamt	€

2. Die jährliche Jagdpacht für den **Eigenjagdbezirk „NAME“** mit einer Gesamtgröße von xx,xx ha (Waldfläche: xx,xx ha, Feldfläche xx,xx ha) beträgt netto

pro Hektar Waldfläche	11,00 € =	€
pro Hektar Feldfläche	2,50 € =	€
gesamt:		€

(in Worten: xx Euro und xx Cent)

zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die gesetzlich

geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

Die Pachtsumme für den Eigenjagdbezirk setzt sich derzeit also wie folgt zusammen:

Nettojagd <p>acht</p>	€
Umsatzsteuer	0,00 €
Gesamt	€

3. Die jährliche Jagdpacht auf Eigenjagdbezirke beträgt somit xx,xx.Euro.

(in Worten: xx Euro und xx Cent).

4. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Gemeinde Seckach, Gemeindekasse

IBAN: DE33 6745 0048 0004 2023 21

BIC: SOLADES1MOS, bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald

oder

IBAN: DE51 6739 0000 0057 5924 00

BIC: GENODE61WTH, bei der Volksbank Neckar Odenwald Main Tauber zu entrichten.

5. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

7. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6 Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle sechs Jahre, und zwar erstmals am 01.04.2032, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und ggf. in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige

Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnischein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.

2. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

3. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

4. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 8

Wild- und Jagdschäden, Wildschadensfond

1. Die Vermeidung von Wild- und Jagdschäden hat Vorrang vor der Regulierung bereits eingetretener Schäden.

2. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden höchstens bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des 0,5-fachen des Nettopachtpreises Ersatz zu leisten. Betrachtungszeitraum ist jeweils ein Jagdjahr; maßgeblich sind die Nettojahrespacht und die Summe der während eines Jagdjahres angefallenen Schäden.

Zu ersetzen sind die Wildschäden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung gemäß §§ 34 BJagdG, 57 JWMG, 13 DVO JWMG.

Etwa vom Verpächter bereits geleisteter Schadenersatz ist in dem in Satz 1 genannten Rahmen zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen sowie für Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.

3. Die Pächter speisen weiterhin einen Wildschadenfond für die Begleichung von Wildschäden, die über der im Absatz 2 genannten Wertgrenze liegen. Sie haben für jedes Jagdjahr zusammen mit der Jagdpacht pro Hektar Waldfläche 0,35 € und pro Hektar Feldfläche 0,44 € zu entrichten. Der Wildschadenfond wird vom Verpächter verwaltet.

4. Für den Jagdbogen NAME ist jährlich ein Betrag von

xx ha Waldfläche x 0,35 € / ha =	€
xx ha Feldfläche x 0,44 € / ha =	€

in den Wildschadenfond einzuzahlen.

5. Übersteigt der entstandene Wildschaden den in Absatz 2 genannten Gesamtbetrag, so kommen für die Regulierung des übersteigenden Schadens zunächst die im Wildschadenfond gemäß Absatz 3 vorhandenen Mittel zur Verwendung. Sodann hat der Verpächter bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Summe der ihm in der gesamten Jagdperiode gemäß § 4 für alle Jagdbögen zusammen zufließenden Jagdpacht für etwaige weitere Wildschäden einzustehen. Sollte auch dieser Betrag nicht ausreichen, hat der Verpächter die Möglichkeit, von den Jagdgenossen eine Umlage nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 S. 2 BJagdG zu erheben. Die Abrechnung zwischen dem Verpächter und den Jagdgenossen findet nach Ablauf der Vertragszeit (31.03.2038) statt.

6. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unter allen Jagdpächtern erfolgen Auszahlungen aus dem Wildschadenfond erst nach Prüfung durch den Verpächter und Gegenzeichnung durch einen Vertreter jedes Jagdbogens.

7. Der am 31. März 2038 im Wildschadenfond noch vorhandene Betrag wird bis auf einen Jahresbeitrag und den erwirtschafteten Zins, welche als Grundstock für die neue Pachtperiode im Wildschadenfond bleiben, an die Pächter ausgeschüttet.

8. Eine Wildschadensverpflichtung des Pächters und der Jagdgenossen besteht nur bei Einhaltung von § 57 JWMG, es sei denn, dass der Schaden an einem gemeindeeigenen Grundstück entstanden ist, das innerhalb des Jagdbogens liegt.

9. Der Pächter ist berechtigt, Wildschäden selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und einen Ernteausfall durch Lieferung von Naturalien gleicher Art und Güte auszugleichen.

§ 9

Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG).

2. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.

3. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 10

Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

2. Der Waldeigentümer stellt das für die Wildschadensverhütungsmaßnahmen zweckmäßige, erforderliche Material. Der Pächter verpflichtet sich, die erforderliche Arbeitsleistung unentgeltlich, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung des Verpächters und fachlicher Anleitung durch Forstbedienstete zu erbringen.

3. Bei durch Naturkatastrophen oder durch außergewöhnlichen Schädlingsbefall aufgetretenen massiven Schäden entfallen jegliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen durch den Pächter. Erstanpflanzungen sind ebenfalls von der Wildschadensverhütung ausgeschlossen.

4. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks/Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festge-

stellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Sollte innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung vom Verpächter das Wild nicht entfernt worden sein, so hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

5. Der Pächter ist nicht verpflichtet, Wildschadenverhütungsmaßnahmen für Holzarten durchzuführen, deren Anpflanzung nicht den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung entsprechen.

6. Im Falle eines behördlich angeordneten Jagdverbotes (z.B. bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest) ruht während dieser Zeit die Pachtzahlungspflicht sowie die Pflicht zu Wildschadensverhütungsmaßnahmen.

§ 11

Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägersvereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 12

Weitere Bestimmungen, Verkehrssicherheit

1. Die Pächter tragen die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der von ihnen im Jagdbogen errichteten jagdlichen Einrichtungen. Die Jagdeinrichtungen müssen frei aufgestellt werden. Sie dürfen weder an Bäume angelehnt noch angenagelt werden. Jagdeinrichtungen, die nicht mehr verkehrssicher sind, müssen von den Pächtern entsorgt werden.

2. Bei der Jagdausübung haben die Pächter die Bestimmungen des JWMG einzuhalten. Insbesondere bei Gesellschaftsjagden sind die verkehrsrechtlichen Anordnungen zu beachten.

§ 13

Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,

c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,

d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,

e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist, oder

f) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,

b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt, oder

c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder KIRRUNG verstößt.

3. Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Verpächter mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Wildschaden eines Jagdjahres den Pachtzins des Feldpachtpreises übersteigt.

4. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

5. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs.5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks/Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

6. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

7. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

8. Eine Kündigung des Vertrags bezieht sich immer auf den gesamten Pachtgegenstand (§ 2).

§ 14 Ausstiegsklausel

1. Den Pächtern wird das Recht eingeräumt, jeweils zum 31.03.2029, 31.03.2032 und 31.03.2035 mit einer 6-monatigen Frist ohne Angabe von Gründen aus dem Vertrag auszusteigen.
2. Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen.

§ 15 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 16 Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 17 Sonstige Regelungen

1. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.
2. Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissemphindlicher Flächen die Folge sein könnte.
3. Die jeweils geltenden Reh- bzw. Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.
4. Der Pächter beseitigt im Jagdbogen überfahrenes Wild auf freiwilliger Basis.
5. Der Verpächter ist berechtigt, im Rahmen der Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) einen körperlichen Nachweis zu verlangen. In diesem Falle sind sämtliche Rehwildabschüsse und sämtliches vorkommendes Fallwild dem Beauftragten des Verpächters unmittelbar zu melden. Dieser hat das Recht, die Angaben stichprobenweise zu überprüfen.

6. Hauptbaumarten im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG sind Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche, Eiche, Buche, Esche und Ahorn.

§ 18
Nachsuchenvereinbarung

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 22a BJagdG und § 38 JWMG zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes verpflichtet sich der Pächter, eine Nachsuchenvereinbarung zu treffen.

§ 19
Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Seckach, den

Verpächter

Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Mosbach, den

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Untere Jagdbehörde